

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 70

18. Mai 2000

Inhalt: 26 Seiten

**Ordnungen des Diplom - Zusatzstudienganges „*Interdisziplinäres Gestalten*“
an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

I. Zulassungsordnung 5 Seiten

II. Studienordnung 7
Seiten

III. Prüfungsordnung 13 Seiten

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBL, S. 630), am 19. April 2000 die Ordnungen - Zulassungsordnung, Studienordnung und Prüfungsordnung - des Diplom-Zusatzstudienganges „*Interdisziplinäres Gestalten*“ an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung beschlossen. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 15. April 2000 die Ordnungen bestätigt.

Ordnungen
(Zulassungsordnung, Studienordnung, Prüfungsordnung)

des Diplom-Zusatzstudienganges

"Interdisziplinäres Gestalten"

an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung

**Zulassungsordnung
des Diplom-Zusatzstudienganges „Interdisziplinäres Gestalten“
an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschul-gesetz) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBL, S. 630), am 19.04.2000 folgende Zulassungsordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber
- § 3 - Zulassungsverfahren
- § 4 - Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der Zugangsprüfung
- § 5 - Sonderkriterien für ausländische Stipendiaten
- § 6 - Vorauswahl
- § 7 - Zugangsprüfung
- § 8 - Zulassungsantrag
- § 9 - Zulassungskommission
- § 10 - Protokoll
- § 11 - Funktionsbezeichnungen
- § 12 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum interdisziplinären Zusatzstudiengang mit dem Abschluss: „Diplom für Interdisziplinäres Gestalten“ der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzstudium sind:

- a) ein Hochschulabschluss in einem künstlerischen Fach oder in einem wissenschaftlichen Fach mit guten bis sehr guten Leistungen,
- b) der Nachweis des bestandenen Zugangsverfahrens,
- c) bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

§ 3 - Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerber haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber über die erforderliche Befähigung verfügt, interdisziplinäre künstlerische Prozesse zu gestalten.

(2) Das Zulassungsverfahren für das Zusatzstudium findet in der Regel am Ende des Wintersemesters für das folgende Wintersemester statt.

(3) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.

§ 4 - Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Fristen möglich.

(2) Mit dieser Anmeldung sind Arbeitsproben sowie ein Projektvorschlag für das Zusatzstudium einzureichen. Die Anmeldung mit Arbeitsproben kann persönlich, auf schriftlichem Wege oder auch per Internet erfolgen.

§ 5 - Vorauswahl

(1) Die Vorauswahl wird aufgrund der von dem Bewerber eingereichten selbstgefertigten Arbeitsproben und einem Projektvorschlag für das Zusatzstudium durchgeführt.

(2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung. Zur Zugangsprüfung werden nur Bewerber zugelassen, deren Arbeitsproben die für den Studiengang erforderliche künstlerische Eignung und das praktische und theoretische Interesse an disziplinenübergreifenden künstlerischen Prozessen erkennen lassen.

(3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mitgeteilt.

§ 6 - Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf die eingereichten Arbeiten, das praktische und theoretische Interesse an disziplinenübergreifenden Prozessen und die beabsichtigte künstlerische und berufliche Entwicklung bezieht.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber eine für das interdisziplinäre Zusatzstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) erforderliche Eignung nachgewiesen hat.

(3) Die Bewerber werden schriftlich über das Ergebnis informiert (mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Die Bewertung lautet:

- geeignet
- nicht geeignet.

§ 7 - Sonderkriterien für ausländische Stipendiaten

Für ausländische Stipendiaten kann die Eignung in Absprache mit dem Stipendiumgeber auf schriftlichem Weg geprüft werden.

§ 8 - Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss innerhalb der Bewerbungsfristen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Zulassungen für das Zusatzstudium finden nur zum Wintersemester statt.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung oder bei ausländischen Bewerbern der Nachweis über ein Stipendium des DAAD,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,

- c) vier Paßbilder neueren Datums, die mit Namen versehen sein müssen,
- d) das Diplomzeugnis einer Hochschule oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 9 - Zulassungskommission

(1) Vorauswahl, Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag werden von der für das interdisziplinäre Zusatzstudium zuständigen Zulassungskommission getroffen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die hauptamtlichen Professoren müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben. Ihr gehören mindestens an:

- vier hauptamtliche Professoren,
- ein akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit,*

* steht kein Akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission ein weiterer hauptberuflicher Professor an.

An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studenten im Hauptstudium mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Als Mitglieder und Stellvertreter werden hauptberufliche Professoren und Akademische Mitarbeiter mit Prüfungsberechtigung vom Akademischen Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(4) Die Zulassungskommission wählt ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihr zugehörigen vier hauptberuflichen Professoren. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Bestehen der Zugangsprüfung und die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 - Protokoll

(1) Über jeden Bewerber, der an der Vorauswahl und an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Namen aller an der Zulassungsentscheidung beteiligten Personen sind

protokollarisch zu erfassen.

§ 11 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

**Studienordnung
des Diplom-Zusatzstudienganges „Interdisziplinäres Gestalten“
an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) (KHB) hat gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBL, S.630) am 19.04.2000 folgende Studienordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 - Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Zulassung
- § 4 - Dauer des Studiums
- § 5 - Studien- und Lehrveranstaltungsformen
- § 6 - Leistungsnachweise
- § 7 - Studienfachberatung
- § 8 - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Entwurf und Projektarbeit
- § 9 - Studienpläne
- § 10 - Funktionsbezeichnungen
- § 11 - Inkrafttreten

Präambel

Die wachsende Bedeutung von disziplinenübergreifender Forschung und Praxis in Kultur und Wissenschaft sowie das künstlerische Geschehen, das in den letzten Jahrzehnten gerade durch grenzüberschreitende Versuche geprägt worden ist, weisen darauf hin, dass zukünftige Entwicklungen in allen Bereichen des kulturellen Lebens insbesondere durch Erhöhung von Komplexität und Ausleuchtung von Bereichen zwischen den klassischen Disziplinen zu finden sind.

Die besondere Struktur der KHB, geprägt durch das übergreifende künstlerische Grundlagenstudium, die hochschuloffenen Werkstätten, den fachgebietsübergreifenden theoretischen Unterricht sowie die in der KHB praktizierte Regel, dass jede Diplomarbeit sowohl aus einem praktisch-künstlerischen wie auch theoretischen Teil bestehen muss prädestinieren die KHB, eine disziplinenübergreifende Zusatzqualifikation anzubieten und dadurch auf diesem Gebiet neue Impulse zu setzen.

§ 1 - Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Studienordnung regelt die Studienorganisation des Diplom-Zusatzstudienganges „Interdisziplinäres Gestalten“ an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

(2) Die Studienordnung ist Grundlage für

- die Planung der Lehre und die Studieninformation,
- die Studienberatung,
- die Gestaltung des Studiums durch die Studenten und Studentinnen,
- die curriculare Auswertung und weitere Entwicklung der Lehre,
- die Struktur- und Entwicklungsplanung.

§ 2 - Studienziele

Ziel des Studiums ist es, interdisziplinäre Such- und Artikulationsprozesse zu erarbeiten und damit eine zusätzliche querschnittsorientierte Qualifikation zusätzlich zu der vorausgesetzten herausragenden Qualifikation in jeweils einer Disziplin zu erreichen (inter,- bzw. multidisziplinäres Arbeiten ist nur durch Kooperation von Personen möglich, die über eine ausgeprägte Qualifikation in einer Disziplin verfügen).

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, Themen zu bearbeiten, die individuelle künstlerische Positionen, aktuelle wissenschaftliche Problemstellungen und gegenwärtige gesellschaftliche Prozesse gleichermaßen berücksichtigen. Die Aufgabe besteht darin, Spezialwissen der Studierenden zu ganzheitlichem Denken im internationalen Maßstab zusammenzuführen.

Die Ausbildung erfolgt in kleinen, intensiv betreuten Gruppen. Die vorherrschende Arbeitsmethode ist Teamwork am inhaltlich bestimmten Projekt.

§ 3 - Zulassung

Die Zulassung zu dem Studiengang wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 - Dauer des Studiums

- (1) Die Studiendauer beträgt vier Semester.
- (2) Der Zusatzstudiengang „Interdisziplinäres Gestalten“ wird am Ende des vierten Semesters durch die Vorstellung der Diplomarbeit und die geforderten mündlichen Prüfungen abgeschlossen. Abschluß: “Diplom für Interdisziplinäres Gestalten“

§ 5 - Studien- und Lehrveranstaltungsformen

(1) Projekte (P)

Gegenstand der Projekte sind vor allem kulturelle Fragestellungen unserer Zeit, die eine multidisziplinäre Bearbeitung verlangen, mit dem Ziel, Vorschläge, bzw. Konzeptlösungen zu entwickeln und darzustellen und ausgewählte Lösungen zu realisieren.

In diesen kreativen Arbeitsprozess ist auch eine Analyse der jeweiligen gesellschaftlichen, künstlerischen und technischen Rahmenbedingungen der Aufgabe einzubeziehen.

Projekte werden hochschulöffentlich aus- und vorgestellt. Die Vorstellung muss beim Prüfungsamt bestätigt werden. Der Termin für die Vorstellung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

(2) Multidisziplinäre begleitende Kolloquien (K)

Kolloquien werden projektbegleitend als multidisziplinärer Diskurs durchgeführt. Durch die Kolloquien sollen Anregungen für die Entwicklung des multidisziplinären Charakters der Projektarbeit vermittelt und reflektiert werden.

(3) Workshop (W)

In Workshops soll die Fähigkeit weiterentwickelt werden, selbständig zu eingegrenzten Aufgaben in kurzer Zeit experimentelle Konzepte zu entwickeln und darzustellen. Der Bearbeitungszeitraum umfaßt in der Regel 5 bis 10 Tage.

(4) Multidisziplinäre Symposien (Sy)

Mit den einwöchigen Symposien am Ende der jeweiligen Projektarbeit soll die nächste Projektarbeit, bzw. Diplomarbeit konzeptionell vorbereitet werden. Mit dem Symposium am Ende des Einführungsprojektes wird die thematische Ausrichtung der beiden folgenden Semester vorgeschlagen, überprüft und festgelegt.

(5) Vorlesung und Seminar (V/S)

Vorlesung und Seminar dienen der fachspezifischen Vertiefung von Problemstellungen der Projektarbeit.

(6) Projektberatung (B)

Die Projektberatung dient der Unterstützung einer fachspezifischen Untermauerung der Projektarbeit.

§ 6 - Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen für:

- Projekte
- die multidisziplinären Kolloquien
- die Workshops
- die multidisziplinären Symposien
- das Seminar zum Kulturmanagement und Existenzgründung
- Projektberatung
- Multimedia

Die Anzahl der Leistungsnachweise ist aus dem Studienplan gemäß § 9 zu entnehmen. Bedingungen, Art und Umfang der Prüfungen regelt die Prüfungsordnung.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Die Aufgaben der Studienfachberatung besteht darin, Studenten im Hinblick auf die Organisation des Zusatzstudienganges, insbesondere über die Zusammenstellung der grundlegenden und ergänzenden Veranstaltungen und die Wahl der Projektthemen zu beraten. Mit der Studienfachberatung soll der Student außerdem bei der organisatorischen Vorbereitung der Diplomarbeit unterstützt werden.

§ 8 - Pflicht- und Wahlpflichtfächer

(1) Pflichtfächer

- | | |
|-------|---------------------------------------|
| 1.+2. | Multidisziplinäres Kolloquium (1 + 2) |
| 3.+4. | Multidisziplinäres Symposium (1+2) |
| 5. | Seminar zur Praxis |
| 6. | Multimedia |

(2) Wahlpflichtfächer

7. bis 12. wiss. Wahlpflichtfächer (6), wie z.B.

- spez. Kulturgeschichte,
 - spez. Kunstgeschichte,
 - interkultureller Vergleich,
 - spez. Themen der Philosophie,
 - Stadt (Geschichte, Theorie),
 - spez. Themen der Dramaturgie,
 - naturwiss. Spezialgebiete,
 - allg. Grundlagen, wie z. B.
 - Kulturpolitik
 - Recht und Arbeitsorganisation
 - Kulturmanagement, u.a.
- Künstler. Wahlpflichtfächer

(3) Projekte und Workshops

- 13. Einstiegsprojekt
- 14. Hauptprojekt
- 15. - 16. Workshop (1+2)

§ 10 - Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

§ 9 Studienplan

Zusatzstudium		1. Semester			2. Semester			3. Semester		
Nr	Fach	VA	SW S	LN	VA	SW S	LN	VA	SW S	LN
1	Einstiegsprojekt	P	2 ¹	1						
2	Kolloquium, multidisziplinär	K	2 ²	1	K	2 ²	1			
3	Workshop	W	2	1				W	2	1
4	Symposium, multidisziplinär	Sy	1	1				Sy	1	1
5	Hauptprojekt				P	8	1	P	8	1
6	Existenzgründungsseminar									
7	Wahlpflichtfächer	V/S	6	3	V/S	4	2	V/S	2	1
8	Projektberatung	B	2	1	B	2	1	B	2	1
9	Multimedia ³	V/S	2	1						
10	Diplomarbeit									
	Summe		17	9		16	7		15	5

V Vorlesung P Projekt K begleitendes Kolloquium Sy Symposium W Workshop S
Seminar B Beratung mP mündliche Prüfung

¹ jedes Projekt wird von jeweils zwei Studierenden gemeinsam bearbeitet und von jeweils 2 Lehrenden a 1 SWS betreut

² projektbegleitend getragen von mindestens 4 Lehrenden

³ s. Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Hochschulausstattung durch Multimedia, 1998

⁴ je eine mündliche Prüfung zum praktischen und theoretischen Teil der Arbeit

Prüfungsordnung des Diplom-Zusatzstudienganges „Interdisziplinäres Gestalten“ an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Hochschule für Gestaltung

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) (KHB) hat gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBL, S.630) am 19.04.2000 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise und Diplomprüfung

- § 11 Art und Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie Bildung der Noten
- § 13 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 14 Zulassung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bewertung der Diplomprüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Funktionsbezeichnungen
- § 25 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Mit vorliegender Prüfungsordnung wird die Diplomprüfung zum "Diplom für Interdisziplinäres Gestalten" für das viersemestrige Zusatzstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) geregelt. Die Zulassung zu diesem Studiengang wird durch eine gesonderte Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluß zum "Diplom für Interdisziplinäres Gestalten".

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen weiterführenden Fachkenntnisse für eine künstlerisch-kulturelle Berufspraxis mit besonderen Anforderungen an interdisziplinäre Arbeit erworben hat, die möglichen interdisziplinären Zusammenhänge künstlerischer Prozesse überblicken kann, um wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund einer bestandenen Diplomprüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) den akademischen Grad "Diplom für Interdisziplinäres Gestalten".

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer im Zusatzstudiengang beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.

(2) Das Studium schließt mit der Diplomarbeit im 4. Semester ab.

(3) Die Studienordnung bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Studierenden. Die Studienordnung ist so gestaltet, dass das Studium in der festgesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Fachprüfung gemäß §13 Abs. 2, der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll mindestens vier Wochen vor Ablauf des dritten Studiensemesters durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß (§ 14) erfolgen.

(3) Überschreitet ein Student die festgelegte Meldefrist, wird sie / er vom Prüfungsausschuss aufgefordert, sich unverzüglich zur Studienfachberatung zu melden. Kommt er dem nicht nach, erfolgt unter Fristsetzung die Aufforderung erneut.

Meldet sich der Student auch innerhalb dieser Frist nicht zur Studienfachberatung, gilt die betreffende Prüfung als erstmals nicht bestanden. Eine solche Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 30 Abs. 2 und 4 des BerlHG bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird durch den Akademischen Senat ein fachgebietsübergreifender Prüfungsausschuss gebildet.

Dieser Ausschuss besteht aus drei Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Die Amtszeit Professoren und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Akademischen Senat vorgeschlagen und vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet der Kommission für Studium und Lehre einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss macht Vorschläge zu Studienordnungen, Studienplänen und Prüfungsordnungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den nach Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewährt Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen gemäß § 5. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, der Mitglied der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sein muss. Die Prüfungskommission soll fachübergreifend zusammengesetzt sein.

Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats übertragen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bzw. sein Vorsitzender bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem entsprechenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind oder die die Befugnis für einen Teil des Prüfungsgebietes haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entspr. Absatz 1 und 2 die / der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut werden.

(4) Die Bewertung der Projekte, der Beiträge zu Kolloquien, Symposien, Workshops und der Diplomarbeiten werden als Kollegialprüfung der gesamten Prüfungskommission, die durch den Akademischen Senat für den jeweiligen Jahrgang gewählt wurde, unter Vorsitz des jeweiligen Aufgabenstellers durchgeführt. Weitere Prüfer können durch den Prüfungsausschuss für die einzelne Prüfung bestellt werden.

(5) Der Student kann für die Diplomarbeit und die damit verbundenen mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichwertigen Zusatzstudiengängen an künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Liegen entsprechende Vereinbarungen nicht vor oder sind weitergehende Anrechnungen beantragt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getroffen. Diese Entscheidungen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studenten, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind.

Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend,, (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Student kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt - Studienbegleitende Leistungsnachweise und Diplomprüfung

§ 11 Art und Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind bewertete Beiträge zu den Kolloquien, den Workshops, dem Symposium und anderen Seminaren sowie die Projektarbeiten.

(2) Bewertete Übungen und Seminararbeiten sind in der Regel schriftliche, mündliche und/oder künstlerisch-praktische Leistungen, durch die der Student den Nachweis führt, dass er das Lehrziel des jeweiligen Studiengegenstandes erreicht hat. Zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung wird bekanntgegeben, in welcher Form die geforderten Leistungen zu erbringen sind.

(3) Bewertete Übungen und Seminararbeiten können als Einzel- oder Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studenten als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Workshop- und Symposiumsbeiträge werden mit mündlicher Interpretation der Aufgabe und der erarbeiteten Vorschläge hochschulöffentlich vorgestellt.

(5) Die Bewertung der Projekte setzt die Anmeldung des Themas einschließlich der Aufgabenbeschreibung und der Unterschriften des Betreuers bzw. des Aufgabenstellers und möglicher Berater vor Beginn der Bearbeitung sowie die Beantragung der Projektbewertung beim Prüfungsausschuss voraus.

Projekte können in Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn das Thema und der Umfang der Aufgabe dies erfordern und der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Projekte werden von dem/den jeweiligen Kandidaten vorgestellt und anschließend mit den Prüfern sowie den Anwesenden diskutiert. Die Diskussionsleitung hat einer der Betreuer bzw. der Aufgabensteller.

Die Vorstellung soll bei Einzelarbeiten nicht länger als 45 Minuten, bei Gruppenarbeiten je Bearbeiter nicht länger als 45 Minuten dauern. Die nach der Bewertung ausgestellten Bescheinigungen enthalten die Note, das Entwurfs- bzw. Projektthema, die Namen der Bearbeiter und die Unterschriften der Prüfer. Die Vorstellungen der Entwürfe und Projekte sind hochschulöffentlich, solange und soweit die Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt wird und sofern nicht ein Entwurfs- oder Projektbearbeiter widerspricht.

(6) Der Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise für den interdisziplinären Zusatzstudiengang wird durch § 9 - Studienplan der Studienordnung - geregelt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Folgende Noten werden verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Nicht bestandene studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Sie soll in der Regel in den ersten vier Wochen, spätestens jedoch zu den Prüfungsterminen des nachfolgenden Semesters absolviert werden.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Eine zweite Wiederholung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises und der Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass das Studienziel erreicht werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Fachprüfung sowie dem praktischen und theoretischen Teil der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Prüfungsgespräch.

(2) Die Fachprüfung bezieht sich auf die Beiträge zu den Symposien über Arbeits- und Projektansätze für interdisziplinäre künstlerische Prozesse.

(3) Die Fachprüfung kann am Ende des dritten Semesters durchgeführt werden.

(4) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung), in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 wird von den Prüfern gemeinsam festgelegt.

(5) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und der Kolloquien sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(7) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßnahme der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

(8) Die Diplomarbeit wird in der Regel im vierten Semester nach Absolvieren der Fachprüfung angefertigt.

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

1. zum Diplom-Zusatzstudiengang "Interdisziplinäres Gestalten " an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zugelassen ist,
2. in diesem Studiengang ordnungsgemäß drei Semester studiert hat und die während dieser Zeit geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich dem Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zulassung zum Zusatzstudiengang an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee),
2. der Nachweis der laut Studienordnung geforderten Studienleistungen,
3. die Vorschläge für Diplomthemen,
4. die Vorschläge für Aufgabensteller und mögliche Berater,

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung seine Meldung zurückzunehmen.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Fragen und Probleme interdisziplinärer künstlerischer Prozesse selbständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit besteht aus einem praktischen Teil und einer schriftlichen theoretischen Arbeit. Beide Teile der Diplomarbeit werden durch einen Vortrag und ein Prüfungsgespräch ergänzt.

(3) Die Themen der Diplomarbeit, die Aufgabensteller und gegebenenfalls weitere Berater werden mit der Zulassung bekanntgegeben. Der praktische und der

theoretische Teil der Diplomarbeit muss von einem in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) tätigen Professor ausgegeben und betreut werden.

Ausnahmen sind entsprechend § 7 Absatz 1 möglich. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Student rechtzeitig das Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 5 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Diplomarbeit selbständig erarbeitet bzw. verfasst hat und dass er keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm angegeben wurden.

§ 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die theoretische Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des fachgebietsübergreifenden Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie entsprechend § 10 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die theoretische Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite, gegebenenfalls auch der dritte Prüfer wird vom Vorsitzenden des fachgebietsübergreifenden Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Fachgebiet Theorie und Geschichte bestimmt.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note für Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.

Tritt das ein, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Der praktische Teil der Diplomarbeit mit Präsentation, Vortrag und Prüfungsgespräch wird in der Regel von einer Prüfungskommission bewertet, die aus nach § 7 bestellten Prüfern der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) besteht.

Sie kann durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden, die nur beratende Stimme haben.

Der Prüfungskommission müssen die Prüfer des jeweils zu prüfenden Teils der Diplomarbeit angehören. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der Diplomarbeit.

(4) Die Prüfungskommission ermittelt das Prädikat der Diplomarbeit, die Diplomnote.

Für die Ermittlung der Diplomnote sind

- der praktische Teil einschließlich der Präsentation dreifach,
- der theoretische Teil einschließlich Prüfungsgespräch zweifach zu rechnen.

§ 17 Zusatzfächer

Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Bewertung der Diplomprüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die Diplomarbeit wird mit 30% gewichtet.
- Die Fachprüfung wird mit 10% gewichtet.
- Die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 2, 3, 4 werden jeweils zu gleichen Teilen, insgesamt mit 30% gewichtet.
- Die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 11, Abs. 5 werden insgesamt mit 30% gewichtet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die beiden Teile der Diplomarbeit jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Bei überragenden Leistungen in der Diplomarbeit (Diplomnote 1,0) und wenn der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist, kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfung und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in

§ 15 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll.

§ 20 Zeugnis

(1) Hat ein Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die Diplomnote,
3. die Noten für den praktischen und für den theoretischen Teil der Diplomarbeit einschließlich der Themen,
4. die Noten der Fachprüfung,
5. die Fachnote (Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 2, 3 und 4),
6. die Themen und Noten der Projekte (Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 5).

Auf Antrag des Studenten können ferner die Studienschwerpunkte sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis wird vom Rektor und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 21 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Diplom für Interdisziplinäres Gestalten" erworben.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplomprüfung wird dem Studenten bzw. Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die Prüfungsberechtigten. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 24 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.